



Pétanque-Club Aalen e. V.

DATENSCHUTZORDNUNG

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontoverbindung auf. Auf freiwilliger Basis Telefonnummern und E-Mail-Adresse. Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, weitere Nachweise vorzulegen, um Vorteile zu erhalten (z.B. Nachlass beim Mitgliedsbeitrag für bestimmte Gruppen; Lizenzen). Diese Informationen, sowie Lizenzen und Funktionen im Verein, werden in dem EDV-Systemen des Vereins und des geschäftsführenden Vorstands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Andere Funktionsträger (z.B. Ligaleiter, Webmaster) erhalten nur die für ihre Arbeit notwendigen Daten. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder (z.B. Teilnehmer an Veranstaltungen) werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Über die Speicherung von personenbezogenen Daten wird das Mitglied informiert.

2. Der Verein ist Mitglied des „Württembergischer Landessportbund e.V.“ (Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart), „Boule, Boccia und Pétanque Verband“ (Schwarzwaldstraße 181, 79117 Freiburg) und des „Städtepartnerschaftsverein Aalen“. Damit ist nicht automatisch eine Datenübermittlung der Mitgliederdaten verbunden oder erlaubt. Der Verein ist derzeit nicht verpflichtet, die Namen und weitere personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter usw.) betrifft dies die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Lizenzspieler müssen ihre Angaben in einem separaten Antrag des Verbands aufnehmen.

Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse, Mannschaftszugehörigkeit und besondere Ereignisse (z.B. Platzverweise usw.) an den Verband. Die Mitglieder werden bei einer Weitergabe informiert. Der Verein bittet darum, Telefonnummern und E-Mail-Adresse für eine vereinfachte Kommunikation untereinander aufzunehmen. Die E-Mail-Adresse wird dann verwendet, im Sinne des Vereins Informationen (z.B. Einladung zu Mitgliederversammlungen usw.) zu verteilen. Die E-Mail-Adresse kann im Klartext übertragen werden und dabei auch an außenstehende Spieler und Vereine des Pétanque-Sports gelangen. Sie darf vom Verein und den Mitgliedern jedoch nicht ohne Einwilligung für Werbezwecke an Dritte freigegeben werden. Nicht-Funktionsträgern ist nicht erlaubt, bekanntgewordene E-Mail-Adressen für unverhältnismäßig viele Massen-E-Mails zu mißbrauchen.

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am Schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Schwarzen Brett mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.



Pétanque-Club Aalen e. V.

Ein Aushang von Adressdaten und Daten aus dem persönlichen Lebensbereich (z.B. Geburtstag) der Mitglieder am Schwarzen Brett, das auch von Vereinsfremden eingesehen werden kann, bedarf grundsätzlich der Einwilligung der betroffenen Mitglieder.

Mitgliederlisten mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen werden vom Vorstand soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken (z.B. berufliche; Werbung) Verwendung finden.

Eine eigenständige Weitergabe der Liste unter den Mitglieder oder an Außenstehende ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden E-Mail-Adressen, die unter Berücksichtigung aller zuvor benannten Rahmenbedingungen, weitergegeben werden dürfen, sofern diese vom Besitzer selbst freiwillig an den Verein heraus gegeben wurde oder er/sie nachweislich die Erlaubnis dazu gegeben hat.

4. Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

5. Beim Austritt werden Name, Adressen, Telefonnummern und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis nach einer angemessenen Frist gelöscht. Die Dauer dieser Frist bemisst sich in erster Linie nach dem Speicherungszweck und den Erfahrungen der speichernden Stelle, ab wann davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck erreicht bzw. das Geschäft endgültig abgewickelt ist. Im Regelfall nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Austritt erfolgt ist. Bei wichtigen ausstehenden personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 21.04.2016



Pétanque-Club Aalen e. V.

EHRUNGSORDNUNG

Ehrung unserer älteren Mitglieder

Jedes PCA Mitglied erhält zu seinem 70sten Geburtstag und alle 10 Jahre danach ein Geschenk vom PCA in Höhe von ca EUR 15,00. Das Geschenk wird vom 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin und einem weiteren Vorstandsmitglied überbracht.

Ehrung unserer Vorstandsmitglieder

Jedes PCA Vorstandsmitglied erhält bei seiner Verabschiedung nach mindestens zwei Wahlperioden ein Geschenk vom PCA in angemessenem Wert. Das Geschenk wird während der entspr. Jahreshauptversammlung vom 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin überreicht.

Ehrenmitgliedschaft

PCA Mitglieder, die sich um den PCA in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit der entsprechenden schriftlichen Begründung von der JHV zu PCA Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist verbunden mit einer Ehrung bei der entsprechenden JHV durch den 1. Vorsitzenden/ die 1. Vorsitzende bzw. seinen Stellvertreter/ seine Stellvertreterin, der Übergabe einer Urkunde und der lebenslangen Befreiung von Mitgliedsbeitrag und Lizenzgebühr.

Aberkennung der Ehrung

Der PCA Vorstand kann die Ehrung aberkennen wenn ihre Träger aus dem PCA ausgeschlossen worden sind.

Diese Ehrungsordnung tritt gemäß der Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung v. 31. März 2009 in Kraft.



Pétanque-Club Aalen e. V.

FINANZORDNUNG

§ 1 Grundsatz und Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Pétanque Club Aalen e. V. (PCA) ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden aufgestellte und vom Vorstand gebilligte jährliche Haushaltsplan, der sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des PCA richtet, wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind austauschbar, jedoch darf das Gesamtergebnis dadurch nicht verändert werden.

§ 3 Jahresabschluß

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten anzusetzen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstatten diese der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 4 Finanz- und Kassenführung

Über die Finanz- und Kassenführung nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin verantwortlich.

§ 5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über ein Konto des PCA abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift eines Vorstandsmitglieds zu bestätigen oder muß durch Beschlußlage abgedeckt sein. Veranstaltungen sind zusammengefaßt abzurechnen.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende ist ermächtigt Verbindlichkeiten einzugehen, die in Übereinstimmung mit Beschlüssen oder dem genehmigten Haushaltsplan stehen. Für unvorhersehbare Ausgaben gelten folgende Zuständigkeiten:
Bis EUR 500,00 netto der Vorsitzende/ die Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin.
Darüber hinaus die Mitgliederversammlung.

§ 7 Kostenerstattung

Entstandene Kosten und Auslagen sind nach den jeweils gültigen Beschlüssen zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß der Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung v. 30. März 2006 in Kraft.



Pétanque-Club Aalen e. V.

KOSTENERSTATTUNG

Die Gesamtkosten sind in dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan festgelegt.

Im Rahmen der als Obergrenze festgelegten Aufwandsentschädigungen werden PCA Mitgliedern folgende Kosten auf Nachweis erstattet:

A.) Liga-Spielbetrieb

1. Liga- und Lizenzgebühren bis zu der im Haushaltsplan festgelegten Summe.
2. Fahrtkostenzuschüsse von EUR 0,10/ km für 2 Kfz pro Ligamannschaft ausschließlich zu Ligaspielen.

B.) Für die Teilnahme an der Ausbildung zum: Übungsleiter, Schiedsrichter, Jugendleiter, Vereinsmanager

1. Aufwandsentschädigung bis zu der im Haushaltsplan festgelegten Summe.
2. Fahrtkostenzuschüsse von EUR 0,10/ km

C.) Vorstand und Beauftragte

1. Aufwandsentschädigung bis zu der im Haushaltsplan festgelegten Summe.
2. Fahrtkostenzuschüsse von EUR 0,10/ km.

Generelles

Zu erstattende Auslagen sind von dem jeweiligen Verantwortlichen mit dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin generell kurzfristig abzurechnen. Spätester Abrechnungstermin für alle zu erstattende Auslagen ist Ende des jeweiligen Geschäftsjahres d. h. Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Bis dahin nicht abgerechnete Ausgaben werden nicht mehr erstattet.

Zuschüsse durch Gemeinde, Kreis, Verband etc. müssen bei der Abrechnung angegeben werden und werden in Anrechnung gebracht.

Verabschiedet durch die Jahreshauptversammlung v. 22. März 2012.



Pétanque-Club Aalen e. V.

NUTZUNGSORDNUNG (PLATZORDNUNG)

Unser PCA Boulodrome ist das Vermögen und darüber hinaus die Visitenkarte unseres PCA und sollte in diesem Sinne auch von allen Mitgliedern verwaltet und behandelt werden.

Die nachstehende Platzordnung ist im PCA Informationskasten zu veröffentlichen.

Allgemeines

Das PCA Boulodrome ist ausschließlich für das Pétanque- Spiel zu benutzen. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie das PCA Boulodrome pfleglich behandeln. Die Anlage soll immer das Spiegelbild des PCA in der Öffentlichkeit sein. Pflege und Wartung erfolgt jährlich durch die Mitglieder. Investitionsbedarf wird über den jährlichen Haushaltsplan eingebracht.

Turnierveranstaltungen auf dem PCA Boulodrome

Ein Turnierplan ist vor der PCA Jahreshauptversammlung vom Vorstand und dem Liga- Verantwortlichen bzw. seinem Stellvertreter aufzustellen und im PCA Informationskasten zu veröffentlichen. Weitere Mitglieder, die eine Turnierorganisation übernehmen wollen, können mit einbezogen werden.

Ein Organisationsteam mit einem/ einer Verantwortlichen ist für den Ablauf einer Veranstaltung verantwortlich.

Die Turnier- Freigabe des PCA Boulodrome bei schlechtem Wetter erfolgt durch den technischen Leiter.

Veranstaltungen von Nicht- Mitgliedern auf dem PCA Boulodrome

Die Benützung des PCA Boulodrome ist nur in Abstimmung mit dem PCA Vorsitzenden oder seinem/ seiner Stellvertreter/ Stellvertreterin möglich. Bei der Erteilung der Genehmigung sind die PCA Interessen vorrangig.

Die Platzordnung gilt selbstverständlich auch für alle fremden Benutzer des PCA Boulodrome.

Sanitäre Einrichtungen

Ein öffentliches WC ist vorhanden und unbedingt zu nutzen. Dabei ist auf größte Sauberkeit zu achten.

Öffnungszeiten und Schlüsselgewalt

Auf unserem PCA Boulodrome kann bis **22:00 h** gespielt werden. Ab 22:00 h gilt die allgemeine Nachtruhe. Bei Zuwiderhandlung ist jeder selbst für evt. Folgen verantwortlich.

Die Schlüsselgewalt obliegt ausschließlich den beauftragten Mitgliedern.

Diese Platzordnung tritt gemäß der Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung v. 30. März 2006 in Kraft.



Pétanque-Club Aalen e. V.

SPORTORDNUNG

§ 1 Abrechnung sportlicher Veranstaltungen

Zu erstattende Auslagen sind von dem jeweiligen Verantwortlichen mit dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin abzurechnen.

§ 2 Lizenzantrag

kann durch Beschluß des Vorstandes abgelehnt werden.

§ 3 Liga

Die Teilnahme am Liga- Spielbetrieb erfährt die grundsätzliche Unterstützung des PCA.

§ 4 Teilnahme von PCA Mitgliedern an angebotenen Turnieren

Im PCA Informationskasten und auf der PCA homepage soll die Teilnahme von PCA Mitgliedern an angebotenen Turnieren bekannt gemacht werden um so möglichst vielen weiteren PCA Mitgliedern eine gemeinsame Teilnahme zu ermöglichen.

Diese Sportordnung tritt gemäß der Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung v. 31. März 2009 in Kraft